27 K 5/26

Amtsgericht Kleve

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29.01.2027, 13:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kleve, Blatt 9259,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Kleve, Flur 33, Flurstück 986, Gebäude- und Freifläche, Wagnerstraße 29, Größe: 460 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unterkellertes Einfamilienhaus, bestehend aus Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, welches 1989 um einen Anbau erweitert wurde. Auf dem Grundstück befindet sich eine PKW-Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

331.300,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.